

Dobermann Verein (DV) e.V. gegr. 1899

Rechtssitz München
Hauptgeschäftsstelle
Feldkirchenerstr. 10, D-85551 Kirchheim
Telefon: ++49 (0)89 -18956647 Telefax ++49 (0)89 -1234741
Internet: <http://www.dobermann.de>
E-Mail: info@dobermann.de

DV-Zuchtordnung, Seite 1 von 12



Dobermann-Verein e.V. ZUCHT-ORDNUNG

(Stand: Januar 2016)

Präambel

Der Dobermann-Verein e.V. (nachfolgend DV genannt) ist als einzig zuchtbuchführender Verein für die Hunderasse Dobermann bei der Fédération Cynologique International (F.C.I.) eingetragen und Deutschland – als Mutterland der Rasse – mit der Nr. 143 Standard führend.

Diese Zuchtordnung basiert auf der VDH-Zuchtordnung und wird nachfolgend ergänzt:

Der Dobermann-Verein unterscheidet drei Zuchtarten:

a.) „Normale“ Zucht

1. Für 1 Elterntier muss ein Ausbildungskennzeichen VPG1/IPO1 nachweisbar sein

b.) Leistungszucht

1. Variante: Beide Elterntiere müssen das Ausbildungskennzeichen VPG3/IPO3 nachweisen
Oder
2. Variante: Beide Elterntiere müssen mindestens ein Ausbildungskennzeichen VPG1/IPO1 nachweisen, wobei zusätzlich bei allen Großeltern das Ausbildungskennzeichen VPG/IPO nachzuweisen ist. Davon muss mindestens drei Mal ein Nachweis über VPG3/IPO3 vorhanden sein.

c.) Körzucht

1. Beide Elterntiere müssen angekört sein

I. Zuchtbestimmungen

A) Eintragungsbestimmungen in das Zuchtbuch (ZB)

1. Das Zuchtbuch steht grundsätzlich allen Züchtern von Dobermannhunden offen, die ihren Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland haben, einen geschützten Zwingernamen besitzen und Mitglied des DV e.V. sind. Jeder Züchter, der im laufenden Jahr einen Wurf zur Eintragung brachte, hat nach Bezahlung Anspruch auf das Zuchtbuch, nach Fertigstellung.
2. Auch Nichtmitglieder können auf schriftlichen Antrag das Zuchtbuch benutzen. Über diesen Antrag entscheidet das Präsidium.
3. Voraussetzung für eine Eintragung in das Zuchtbuch ist, dass beide Elternteile auf einer Zuchttauglichkeitsprüfung des DV e.V. für zuchttauglich erklärt worden sind. Der hierüber ausgestellte Zuchttauglichkeitsprüfungsbericht des amtierenden Zuchtrichters ist ein unbedingter Bestandteil der Ahnentafel. Mindestens ein Zuchtpartner muss ein Ausbildungskennzeichen (VPG bzw. IPO) nachweisen. Ebenso ist die Pflichtuntersuchung „von Willebrands/vWD“ in Form eines Nachweises erforderlich, aus dem eindeutig hervorgeht, welches Ergebnis die Auswertung aufweist. Zur Zucht verwendbar sind Verpaarungen mit Hunden, die folgende genetischen Befunde aufweisen:
 - „FREI/FREI“
 - „FREI/TRÄGER“

Die Verpaarungen „TRÄGER/TRÄGER“, „FREI/BETROFFEN“, „TRÄGER/BETROFFEN“ sowie „BETROFFEN/BETROFFEN“ werden nicht zur Zucht zugelassen, bzw. Nachkommen solcher Verpaarungen von der Zucht ausgeschlossen.

4. Die Zuchtbuch-Übernahme von ausländischen Hunden unterliegt den Bestimmungen des Internationalen Zuchtrechts der FCI. Eine ZB-Übernahme berechtigt zur Teilnahme an Zuchtschauen und Leistungsprüfungen. Die Teilnahme an Zuchttauglichkeitsprüfungen und Körungen richtet sich nach den besonderen Zulassungsbedingungen dieser Zuchtprüfungen. Der Übernahmewunsch ist als formloser Antrag an die ZLBS, mit der Original-Ahnentafel inkl. Export Pedigree, die Bestätigung des Zuchtwartes oder Zuchtrichters über die abgenommene Blutprobe für eine DNA Abstammungsnachweis / Abstammungsprofil und – falls vorhanden – der Leistungskarte, zu senden.
5. Belegmeldungen, von im Ausland stehenden, belegten Hündinnen, werden vom DV nicht veröffentlicht.
6. Für Rüden, die zur Zucht mit ausländischen Hündinnen verwendet werden, müssen ebenfalls die - in diesen Bestimmungen geforderten Voraussetzungen - erfüllt sein.
7. Ausländische Hündinnen mit mehreren Eigentümern dürfen erst nach einer Übernahme ins Deutsche Zuchtbuch in Deutschland zur Zucht eingesetzt werden, wenn einer der Eigentümer der Züchter ist und seinen Wohnsitz in Deutschland hat.
8. Die Zuchtbedingungen für Hündinnen aus dem Ausland, die von inländischen Rüden belegt werden sollen, richten sich nach den - im Eintragungsland des Wurfes - geltenden Bestimmungen.
9. Rüden- und Hündinnenbesitzer sind gleichermaßen für die Einhaltung dieser Bestimmung verantwortlich.
10. Der Antrag auf Eintragung muss auf dem hierfür vorgesehenen Formblatt (Wurfmeldung) des DV e.V. an die ZLBS gestellt werden.
11. Die Eintragungen sind entsprechend dem Vordruck in Maschinenschrift auszufüllen.
12. Die Eintragungsunterlagen sind innerhalb von zwei Wochen nach der Wurfabnahme an die ZLBS zu senden. Ein Nachweis hierüber ist erforderlichenfalls vom Zuchtwart zu führen.
13. Alle Unterlagen für die im laufenden Kalenderjahr geborenen Welpen, haben bis spätestens 15. März des Folgejahres der ZLBS vorzuliegen. Für später eingehende Unterlagen wird eine erhöhte (= doppelte) Gebühr erhoben. Ein Nachweis hierüber ist erforderlichenfalls vom Zuchtwart zu führen.

B.) Zucht-Hündinnen

1. Hündinnen dürfen mit Vollendung des 8. Lebensjahres nicht mehr zur Zucht verwendet werden. (Siehe. auch Zuchtrichtlinien des VDH). Beispiel: Wurfstag der Hündin: 3.03 2002 > Letzter Decktag: 2.03 2010. Für die Zuchtverwendung einer Hündin über die Vollendung des 8. Lebensjahres hinaus (bis zum 9. Lebensjahr) kann im Einzelfall eine Ausnahmegenehmigung vom Präsidium erteilt werden.
2. Eine Hündin darf nur einmal innerhalb eines Zeitraumes von ca. 10 bis 12 Monaten (ab dem Belegtag) zur Zucht verwendet werden. Der Hauptzuchtwart kann auf begründeten, schriftlichen Antrag, z.B. bei einer Umstellung von Winter- auf Sommerwurf, die schriftliche Genehmigung für eine einmalige Ausnahme erteilen. Dem Antrag ist eine Fotokopie der Ahnentafel (Vorder- und Rückseite) beizufügen. Der Hauptzuchtwart hat das Recht, einen Bericht über den Allgemeinzustand der in Frage kommenden Hündin, vom Zuchtwart anzufordern. Die evtl. entstehenden Kosten für den Zuchtwart trägt der Besitzer der Hündin.
3. Einer gesunden und kräftigen Hündin sollten nur bis zu acht Welpen zur eigenen Aufzucht belassen werden. Bei stärkeren Würfen können weitere Welpen mit Hilfe einer Hundeamme (siehe „Ammenaufzucht“) aufgezogen werden. Werden einer Hündin - ohne Verwendung einer Amme - mehr als acht Welpen zur Aufzucht belassen, so darf sie erst 18 Monate nach dem letzten Belegtag, wieder belegt werden und ist auf Lebenszeit von der Umstellung ausgeschlossen. Eine frühere Belegung wird mit einer Zuchtsperre geahndet. Über die Dauer der Zuchtsperre entscheidet das DV-Präsidium.
4. Eine Umstellung der Hündin ist ausgeschlossen, wenn ihr bei letztem Wurf, mehr als sechs Welpen belassen wurden. Werden einer Hündin - ohne Verwendung einer Amme - mehr als acht Welpen zur Aufzucht belassen, so ist sie auf Lebenszeit von der Umstellung ausgeschlossen.
5. Eine Aufzucht mit ausschließlich künstlichen Nährmitteln (Flaschenaufzucht) ist nur gestattet, wenn die Mutterhündin nachweislich - durch tierärztl. Attest - erkrankt oder eingegangen ist und eine Hundeamme nicht zur Verfügung steht.

6. Die ordentliche, sachgemäße Aufzucht und Unterbringung der Welpen muss gewährleistet sein. Eine Abgabe der Welpen vor Vollendung der achten Lebenswoche ist nicht gestattet. Sie müssen gesund, in einwandfreiem Pflegezustand, sorgfältig entwurmt, vom Tierarzt gechippt und schutzgeimpft – auch gegen SHLP - sein. Ein schriftlicher Impfnachweis (Impfpass/Haustierausweis) ist erforderlich. Vom Züchter dürfen nur Welpen mit unkupierten Ohren und unkupierter Rute abgegeben werden. Knickruten sind dem LG-Zuchtwart sofort mitzuteilen. Der/die Hund(e) mit Knickruten müssen dem zuständigen Amts-Veterinär vorgeführt werden, der dann die endgültige Entscheidung zum weiteren Vorgehen trifft und dem Züchter darüber eine schriftlich Bestätigung (evtl. Attest) erteilt.

C.) Zucht-Rüden

1. Rüden können - falls dieselben nachweislich gute Vererber sind und sich noch in guter Kondition befinden - unbegrenzt zur Zucht verwendet werden.
Das Mindestalter für Zuchttiere (Rüde und Hündin) beträgt zum Zeitpunkt des Deckaktes 18 Monate.

D.) Inzucht

1. Bei enger Inzuchtpaarung ist vor dem Belegen die Genehmigung des Hauptzuchtwartes einzuholen. Genehmigungspflichtige Paarungen im DV e.V. sind: Eltern x Kinder, Voll und Halbgeschwister sowie Großeltern x Enkel.
2. Welpen aus enger Inzucht können zwar mit Vollendung von acht Wochen abgegeben werden, es muss jedoch sichergestellt sein, dass der gesamte Wurf mit etwa sechs bis acht Monaten dem Hauptzuchtwart oder einem von ihm beauftragten Zuchtrichter – zur Begutachtung - vorgestellt werden. Erst nach dieser Begutachtung und deren Bestätigung kann, unter Berücksichtigung der Feststellungen dieser Endabnahme, über die Ausstellung der Ahnentafel bzw. Eintragung in das Zuchtbuch entschieden werden. Vermerke in der Ahnentafel.

E.) Künstliche Befruchtung

Erläuterung:

Hunde sollen sich auf natürliche Weise fortpflanzen können. Künstliche Besamung darf nicht bei Tieren angewandt werden, die sich zuvor nicht auf natürliche Weise fortgepflanzt haben. Die Genehmigung einer „Künstlichen Besamung“ soll grundsätzlich eine Ausnahme bleiben und wird nur gestattet, wenn es um die

- Verbesserung der Gesundheit der Rasse
- dem Wohle der Hündin geht
- um den genetischen Pool innerhalb der Rasse zu bewahren und/oder zu erhöhen

Grundlage für die teilnehmenden Hunde, ist die Einhaltung der FCI/VDH- und DV-Zuchtordnungen.

- Bei der künstlichen Besamung einer Hündin muss der Tierarzt, der das Spermium entnommen hat, auf einem DV-Formular (Attest) bescheinigen, dass das „frische“ oder „tiefgefrorene“ Spermium von dem beantragten (vereinbarten) Rüden stammt.
- Alle erwähnten Angaben müssen durch den Eigentümer des Deckrüden, dem Eigentümer/Mieter der zu befruchtenden Hündin kostenlos zur Verfügung gestellt werden.
- Für alle Hunde muss ein eindeutiger Identifikationsnachweis - auf allen Papieren/Attesten/Unterlagen - vorliegen.
- An der „Künstlichen Befruchtung“ können nur Hunde teilnehmen, deren DNA/Blut beim Institut GENERATIO hinterlegt und eine ZTP nachgewiesen ist.
- Rüde: Nachweis über mindestens 3 (drei) natürliche Deckakte, aus denen Würfe nachzuweisen sind. (*Deutschland: Wurfmeldung od. Kopie d. Ahnentafel d. Hündinnen. International: Bestätigung d.d. nationalen Verband*)
- Die Hündin muss nachweislich mindestens einmal auf natürlichem Wege Welpen geboren haben, die lebend in das jeweils nationale Zuchtbuch eingetragen wurden.
- Das Spermium ist von einem Tierarzt abzunehmen und an ein entsprechend zur Einlagerung geeignetes Institut zur Einlagerung versandt werden. Dieses Institut ist auf dem Genehmigungsformular zu vermerken.
- Die weitere Vorgehensweise erfolgt wie bei den „normalen“ Verpaarungen mit Belegmeldung und Deckurkunde an die Zucht- und Leistungsbuchstelle/ZLBS des Dobermann-Verein.

- Der gesamte Vorgang der künstlichen Befruchtung ist – unter Angabe aller geforderten Daten – vom Tierarzt, der die Hündin besamt, auf dem DV-Formular mit Stempel und Unterschrift zu bestätigen. Dafür sind folgende Daten unabdingbar:
 - ✓ Bestätigung, dass die Hündin mit dem Sperma des als Deckrüden vorgesehenen Hundes besamt wurde
 - ✓ Ort und Zeitpunkt der Besamung
 - ✓ Vollständiger (Zwinger-) Name und
 - ✓ Zuchtbuchnummer
 - ✓ Chip-Nummer der beiden Hunde
 - ✓ Name und vollständige Anschrift der Eigentümer/Mieter der Hunde
- Zusätzlich zur Bescheinigung der „Künstlichen Befruchtung“ (*DV-Formular/Attest des Tierarztes*), hat der Eigentümer des Rüden, dem der Samen entnommen wurde, dem Eigentümer der Hündin eine aufgefüllte und unterzeichnete Belegmeldung und eine „Deckurkunde“ auszuhändigen.
- Fehlen die geforderten Angaben, kann die „künstliche Befruchtung“ nicht durchgeführt bzw. anerkannt werden.
- Für den Samenimport sind von den Züchtern die jeweils nationalen, gesetzlichen Bestimmungen zu beachten.
- Sämtliche Kosten für die Spermaentnahme bzw. die „Künstliche Befruchtung“ gehen zu Lasten des Eigentümers/Mieter der Hündin (*FCI-Verordnung*).

Im Vorfeld muss vom Züchter für die Wurfplanung mit „künstlicher Befruchtung“ eine schriftliche Genehmigung bei der Zucht- und Leistungsbuchstelle des Dobermann-Verein e.V. eingeholt werden (*p. Mail: info@dobermann.de*).

Für den Antrag sind folgende Daten erforderlich:

1. Geplanter Wurf im Zwinger (Name) . . .
2. Vollständiger Name des Rüden mit Wurftag und Angabe der vollständigen Chip-Nr....
3. Vollständiger Name der Hündin mit Wurftag und Angabe der vollständigen Chip-Nr....
4. Geplanter Zeitraum der Besamung. . .
5. ZTP-Bericht (Kopie) des Rüden. . .
6. ZTP-Bericht (Kopie) der Hündin. . .
7. Hündin: Nachweis über mindestens einen Wurf durch natürliche Belegung. (*Deutschland: Wurfmeldung od. Kopie d. Ahnentafel, Ausland: Bestätigung d.d. nationalen Verband*)
8. Rüde: Nachweis über mindestens drei natürliche Deckakte aus denen Würfe nachzuweisen sind. (*Deutschland: Wurfmeldung od. Kopie d. Ahnentafel. Hündinnen, Ausland: Bestätigung d.d. nationalen Verband*)
9. Nachweis der Eigentümer/Mieter beider Hunde

Die Kosten für den Aufwand der Überprüfung und Genehmigungserteilung betragen pauschal, pro Hündin/Antrag € 20,00 und werden im voraus – wie bei der HD-Auswertung – mit Einreichung unter Zweckangabe:

KB + „Name der Hündin“

der Genehmigung vom Eigentümer/Mieter der Hündin zur Zahlung fällig. Die Bestätigung des Zahlungseinganges erfolgt mit Zusendung des Genehmigungsformulars.

Bei erschwertem Verfahren, z.B. fehlende Angaben, Nachweise bzw. Rückfragen können weitere Erschwerniszuschläge berechnet werden.

F.) Geburt durch Kaiserschnitt

1. Erfolgt die Geburt der Welpen durch einen Kaiserschnitt, ist der Besitzer der Hündin verpflichtet, dieses unverzüglich nach der Welpengeburt schriftlich dem zuständigen Zuchtwart mitzuteilen.
2. Bei der Eintragung des Wurfes wird auf der Original Ahnentafel der Hündin der Vermerk: „1. Wurf durch Kaiserschnitt“ von der ZLBS eingetragen.

3. Nach dem 2. Kaiserschnitt darf die Hündin nicht mehr zur Zucht eingesetzt werden. Ausnahmen werden nicht erteilt. Eine schriftliche Mitteilung – unmittelbar nach dem 2. Kaiserschnitt – hat an den zuständigen Zuchtwart zu erfolgen.
4. Bei der Eintragung des Wurfes wird auf der Original Ahnentafel der Hündin der Vermerk: „2. Wurf durch Kaiserschnitt/Zuchtuntauglich“ von der ZLBS eingetragen.

G.) Ammenaufzucht

1. Einer gesunden und kräftigen Hündin dürfen bis zu acht Welpen zur eigenen Aufzucht belassen werden. Bei stärkeren Würfen können weitere Welpen mit Hilfe einer Hundeamme aufgezogen werden.
2. Ammen- oder Flaschenaufzucht sind dem zuständigen Zuchtwart sofort zu melden und von diesem besonders zu überwachen. Die Meldung ist schriftlich an die ZLBS zu senden und ein gesonderter Meldeschein zur Ammenaufzucht umgehend einzureichen.
3. Die verwendete Hundeamme muss gesund und kräftig sein, eine Widerristhöhe von mindestens 50 cm und ein gutes Wesen haben. Sie muss spätestens am fünften Tag nach der Geburt zur Verfügung stehen und etwa zur gleichen Zeit (nicht älter als 5 Tage) geworfen haben. Die Welpen müssen bis zur 5. Woche bei der Amme verbleiben.
4. Die Höchstzahl (acht) der belassenen Welpen gilt auch für die Ammenaufzucht. Durch besondere Kennzeichnung ist die Identität der Welpen sicherzustellen.

H.) Kennzeichnung der Welpen/Chip:

1. Die Kennzeichnung mit einem Chip ist Pflicht und Bestandteil dieser DV-ZO.
2. Der gesamte Wurf (Ammenwelpen inbegriffen) ist vom Tierarzt mit einer Chip-Nummer vor der Endabnahme des Wurfes zu kennzeichnen. Eine schriftliche Bestätigung über das Chipen ist vom Tierarzt der Wurfmeldung beizufügen. Damit die Identität der Welpen, die zur Eintragung in das DZB kommen sichergestellt ist, muss der Zuchtwart die Chip-Nr. bei jedem Welpen überprüfen und in den Wurfmeldeschein eintragen / einkleben. Die Chip-Nummer ist in allen relevanten Unterlagen einzutragen.
3. Sollte eine Überprüfung – egal aus welchen Gründen – nicht möglich sein, ist dies dem Zuchtbuchsstelle zu melden. Der Hund muss durch den Tierarzt erneut gechipt und zur eindeutigen Identifikation eine Blutprobe für eine DNA Analyse entnommen werden. Die DNA Analyse muss in einer vom Hauptzuchtwart bestimmte Klinik durchgeführt werden. Die Kosten des Chipens, der Blutprobenentnahme und DNA Analyse trägt der Eigentümer des Hundes.

I.) DNA Nachweis:

Der Zuchtwart nimmt bei der Wurfabnahme von dem gesamten Wurf - pro Welpen - eine Blutprobe, zur DNA-Registrierung. Die Kosten werden dem Züchter mit den Ahnentafeln berechnet. Für die korrekte Blutentnahme, die richtige Zuordnung der Chip-Nummer und den Versand der Proben ist der Zuchtwart verantwortlich. Bei Unklarheiten oder falscher Zuordnung, fallen alle entstandenen Kosten dem jeweiligen Zuchtwart zu.

J.) Pflichtuntersuchung zur „Bluterkrankheit von Willebrands“:

Die „vWD“-Untersuchung muss seit dem 01.01.2016 der Züchter für alle seine - ab diesem Zeitpunkt geborenen Welpen - veranlassen und den Auswertungsbericht mit der Ahnentafel den Besitzern aushändigen. Für den Antrag der Auswertung, erhält der Züchter mit der Ahnentafel die zugehörige „dobernummer“ (*Nummer der abgegebenen Bluteinlagerung*) von der DV-Zuchtbuchsstelle. Mit dieser „dobernummer“ kann der Züchter dann die Untersuchung „online“ beim Institut GENERATIO beantragen. Bei GENERATIO ist bereits das Blut der Hunde eingelagert, deshalb ist eine Auswertung bei diesem Institut besonders einfach und kostengünstig. Selbstverständlich können Sie jedoch auch bei jedem anderen beliebigen Tierarzt/ Institut Ihrer Wahl, die Auswertung beantragen. **In der Folge:** Muss das vWD-Zertifikat bei der ZTP vorgelegt werden. (*siehe auch ZTP-Ordnung*). Das „vWD-Zertifikat“ muss mit der Belegmeldung – vom Rüden und der Hündin – eingereicht werden. **Ausländische Hunde** müssen bei der Beantragung der „ZTP-Genehmigung“ das „vWD-Zertifikat“ mit allen geforderten Unterlagen einreichen und bei der Prüfung mitführen und vorlegen.

K.) Namen der Hunde:

1. Der Anfangsbuchstabe der Namen eines Wurfs wird fortlaufend in der alphabetischen Reihenfolge vergeben. Die Namen der Welpen des ersten Wurfs eines Zwingers müssen mit dem Buchstaben A beginnen, bei weiteren Würfen ist die Reihenfolge des Alphabetes einzuhalten. (Z.B. A-Wurf, B-Wurf usw.)
2. Bei der Nennung der Namen für die Hunde eines Wurfs ist zu beachten, dass alle mit dem gleichen Buchstaben beginnen und zwischen Hündinnen und Rüden unterschieden wird.
3. Bei der Namensbenennung der Welpen sind Doppelnamen oder Namen mit Trennungsstrich unzulässig.
4. Zusätze zu den Namen sind nicht gestattet.
5. Auf richtige Schreibweise der Namen ist zu achten.
6. Der gewählte Name muss ohne weiteres die Geschlechtsbestimmung ermöglichen.
7. Rufnamen aus dem gleichen Zwinger dürfen sich frühestens nach 12 Jahren wiederholen (Zahlen, Buchstaben und andere Zusätze sind nicht erlaubt).

L.) Sonstiges:

1. Beseitigung von Farbabweichungen (wie z.B. weiße Flecken) oder jegliche Manipulationen am Hund führen zum Zuchtausschluss. Entsprechende Feststellungen - wie z.B. Farbabweichungen und sonstige Anomalien – sind nach Feststellung in den Unterlagen und in der Ahnentafel zu vermerken.
2. Bei Verstößen gegen die vorgenannten Zuchtbestimmungen kann der Hauptzuchtwart beim Präsidium geeignet erscheinende Strafen schriftlich beantragen. Dem Antrag sind die entsprechenden Beweisunterlagen beizufügen.

II. Zwingerschutz

1. Es ist zu unterscheiden zwischen internationalem FCI Zwingernamenschutz (weltweit geschützt) und nationalem Zwingernamenschutz (rassebezogen über einen Mitgliedsverein geschützt). Die von der FCI anerkannten Zwingernamen haben Vorrang vor dem nationalen Zwingerschutz. Es wird empfohlen, internationalen Zwingernamenschutz zu beantragen.
2. Wurfeintragungen können nur unter einem geschützten Zwingernamen erfolgen.
3. *Ein Zwingername kann nur für volljährige und juristisch rechtsfähige Personen geschützt werden, die ihren gemeldeten Hauptwohnsitz in Deutschland haben.*
4. Für die Genehmigung eines Zwingerschutzantrages, die von mehr als einer Person beantragt oder zu einem späteren Zeitpunkt erweitert wurde (Zuchtgemeinschaft) ist eine gemeinsame Zuchtadresse Voraussetzung. Die Zuchtgemeinschaft ist rechtlich als eine Einheit zu behandeln, Maßnahmen gegen eine Zuchtgemeinschaft treffen alle Angehörigen der Zuchtgemeinschaft im gleichen Maße. Jede Zuchtgemeinschaft hat einen volljährigen Verantwortlichen zu benennen, der Ansprechpartner ist. Scheidet ein Mitglied der Zuchtgemeinschaft aus, muss es dies und seinen Verzicht auf den Zwingernamen schriftlich bei der ZLBS erklären.
5. Anträge auf Zwingerschutz sind auf dem entsprechenden DV-Formblatt bei der Zuchtbuchstelle einzureichen.
6. Dem Antrag sind gleichzeitig die Nachweise über diesbezügl. absolvierte VDH-Seminare beizulegen. Fehlt dieser Nachweis, kann kein Zwingerschutz erteilt werden.
7. Auf dem Antrag für Zwingerschutz sind vom Züchter drei Wunschnamen anzugeben. *(Antrag für Zwingerschutz ist über die HG zu beziehen.)*
8. Dem Antrag ist eine Bestätigung des zuständigen LG Zuchtwartes beizufügen, dass für Zuchthunde und Welpen - mindestens eine sehr gute - Zwingerhaltung gegeben ist. Freier Auslauf für die Zuchthunde, selbstständiger freier Auslauf für die Welpen und menschliche Zuwendung sind Grundvoraussetzungen.
9. Eine Bearbeitung des Antrages auf Zwingerschutz, ist ohne Vorlage der schriftlichen Besichtigungsbestätigung des zuständigen LG-Zuchtwartes zum Zwingerschutz bei der ZLBS, nicht möglich.
10. Erteilung des Zwingerschutzes durch den DV wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt und in der Vereinszeitschrift veröffentlicht. Wenn kein Einspruch – innerhalb von vier Wochen ab Veröffentlichung - erhoben wurde, erfolgt danach die Zusendung der sog. Zwingerkarte.
11. Eine Hündin darf erst dann zur Zucht eingesetzt werden, wenn die schriftliche Bestätigung (Zwingerkarte) der ZLBS zum Zwingerschutz, dem Züchter vorliegt.
12. Bei Wohnungswechsel ist der Züchter verpflichtet - innerhalb von vier Wochen nach Wohnungswechsel –die neue Anschrift der ZLBS und dem zuständigen LG-Zuchtwart mitzuteilen. Es ist eine erneute Überprüfung der Zwingerhaltung durch den LG-Zuchtwart erforderlich. Der erneute Bericht des Zuchtwartes ist vom LG-Zuchtwart umgehend an die ZLBS zu senden.

13. Dem Zuchtwart sind die entstandenen Auslagen seiner Tätigkeit wie folgt zu erstatten: 35.- € Tage- und 0,30 € Kilometergeld.
14. Der Antrag auf Zwingerschutz ist so rechtzeitig zu stellen, dass unter Berücksichtigung aller Bearbeitungszeiträume sichergestellt werden kann, dass zum beabsichtigten Zuchteinsatz einer Hündin der Zwingerschutz vorliegt. Unter Berücksichtigung der Veröffentlichungsfrist in der Vereinszeitschrift „UD“, ist eine Bearbeitungszeit von 4 Monaten erforderlich. Nach Veröffentlichung dieser Mitteilung, darf eine Hündin nur zur Zucht eingesetzt werden, wenn keine Einwände bei der ZLBS eingingen und der schriftliche Zwingerschutz durch die ZLBS dem Züchter vorliegt.
15. Der Zwingername steht bei der Namensnennung der Welpen immer am Ende. Es dürfen keine Doppelnamen vergeben werden.
16. Die ZLBS wählt den noch nicht geschützten Namen unter Berücksichtigung der vom Antragsteller gewählten Reihenfolge aus.
17. Als Zwingername ist eine im deutschen Sprachgebrauch übliche Bezeichnung zu wählen. Im Zweifelsfalle entscheidet allein der Zuchtbuchführer der ZLBS.
18. Spätere Änderungen des Zwingernamens sind nicht möglich.
19. Übertragung des Zwingernamens ist nur mittels schriftlichen Antrags und mit Genehmigung der ZLBS, auf Familienangehörige gestattet und unverzüglich unter Beilage entsprechender Nachweisdokumente der ZLBS mitzuteilen. In einem solchen Falle darf dem früheren Inhaber kein anderer Name geschützt werden. Beim Tod des Züchters erlischt der für ihn geschützte Zwingername, sofern er nicht testamentarisch einen Übergang auf eine von ihm benannte Person verfügt hat und nicht ein Erbe den Übergang auf sich beantragt. Der Übergang kann von Erben mit Anspruch während einer Frist von fünf Jahren - mittels schriftlicher Erklärung - gegenüber der ZLBS bewirkt werden. Der diesbezügliche Zwingername kann von Dritten frühestens nach zehn Jahren neu beantragt werden.
20. Mit dem Antrag auf Zwingerschutz verpflichtet sich der Antragsteller, Dobermann-Hunde nur entsprechend diesen Zuchtbestimmungen zu züchten und in das Zuchtbuch des DV e.V. eintragen zu lassen.
21. Der Zwingerschutz für Züchter - die während der letzten zehn Jahre keine Anträge auf Wurfregistrierung gestellt haben - kann von der ZLBS gelöscht werden. Der Zwingername kann nach Löschung frühestens nach 10 Jahren erneut vergeben werden.
22. Ein Antrag auf Weiterbestehen des Zwingerschutzes muss schriftlich gestellt und von der ZLBS bestätigt werden.

III. Züchter- und Zuchtrecht

A.) Zuchtmiete / Verkauf einer belegten Hündin

Als Züchter eines Hundes gilt der Eigentümer der Mutterhündin, zur Zeit des Belegens. Hiervon sind zwei Ausnahmen möglich.

1. Das Mieten einer Hündin zur Zucht – sog. Zuchtmiete:

Der Mieter einer Hündin wird als Züchter anerkannt, wenn zwischen Eigentümer und Mieter ein Mietvertrag abgeschlossen ist und die Hündin spätestens 14 Tage vor dem voraussichtlichen Wurfstag bis zur Wurfabnahme sich in Gewahrsam des Mieters befindet. (Zeitrechnung beginnt mit dem Belegtag der Hündin). Der Zuchtmietvertrag ist zeitgleich, mit der Belegmeldung an die ZLBS zu senden. Ein Vordruck des Zuchtmietvertrages kann bei der ZLBS angefordert werden.

2. Verkauf einer belegten Hündin:

Beim Verkauf einer belegten Hündin kann der Verkäufer das Zuchtrecht durch schriftlichen Vertrag auf den Käufer übertragen. Auch hierfür sind die Fristen bindend, dass sich die Hündin spätestens 14 Tage vor dem voraussichtlichen Wurfstag in Gewahrsam des neuen Besitzers und dessen Umgebung befindet. (Zeitrechnung beginnt mit dem Belegtag der Hündin) Der Vertrag hat der ZLBS – ohne deren Aufforderung - sofort zur Kenntnisnahme vorzuliegen. Eine Ausnahme ist nicht möglich.

B). Verkauf des Hundes

1. Beim Verkauf eines Hundes ist dessen Original-Ahnentafel – ohne jede Nachzahlungsforderung des Verkäufers – dem Käufer auszuhändigen.

2. Jeder Eigentumswechsel muss auf der Original-Ahnentafel, in der entsprechenden Spalte eingetragen werden. Die Ahnentafel ist nur gültig, wenn sie vom Zuchtbuchführer und Züchter eigenhändig unterschrieben und der jeweilige Eigentümer des Hundes eingetragen ist. Die Ahnentafel ist eine Urkunde im juristischen Sinne. Wer diese unbefugt ändert, manipuliert oder nachfertigt, macht sich strafbar, über entsprechende Maßnahmen entscheidet der Ehrenrat, in Verbindung mit dem HZW. Die ZLBS kann die Vorlage oder Rückgabe der Ahnentafel jederzeit verlangen.
3. Verantwortlich für die Eintragung ist der Verkäufer.
4. Der Eigentumsnachweis auf der Original-Ahnentafel muss lückenlos sein.

IV. Pflichten des Züchters

A.) Meldepflicht

Der Rüden-Besitzer hat die Deckurkunde mit Gebührenmarke frühzeitig vor dem Belegtermin bei der ZLBS anzufordern. Die deutschen Rüden-Besitzer die nicht Mitglied im DV e.V. sind, zahlen die dreifache, der für Mitglieder des DV festgesetzten Gebühr für die Gebührenmarke. Ohne Deckurkunde des DV ist eine Belegung der Hündin nicht möglich. Die Deckurkunde ist vom Rüden-Besitzer bei der 1. Belegung der Hündin an den Hündin-Besitzer auszuhändigen.

Der Rüden-Besitzer hat innerhalb von 4 Tagen nach Belegung der Hündin, die Belegmeldung an die ZLBS zu senden. Für die Einhaltung der Frist ist es unerheblich, ob die Hündin aufgenommen hat oder nicht.

Die Belegmeldung wird zeitnah in der nächstmöglichen Ausgabe der Vereinszeitschrift und im Internet veröffentlicht.

Dem zuständigen Zuchtwart der Abteilung oder Landesgruppe, ist vom Züchter der gefallene Wurf - innerhalb von drei Tagen - zu melden.

B.) Zutritt des Zuchtwartes

Dem Zuchtwart ist Zutritt zu der gesamten Zuchtstätte zu gestatten und auf Verlangen, der gesamte Zwingerbestand vorzuzeigen.

C.) Wurfmeldungen

Die Eintragung eines Wurfes wird unter Benutzung des Wurfmeldungsformblatts beantragt. Das Formblatt kann erst nach der siebten Lebenswoche der Welpen ausgefüllt werden. Dem ordnungsgemäß ausgefüllten Formblatt sind die Original-Ahnentafel der Mutterhündin, sowie die Deckurkunde des Rüdenbesitzers beizufügen. Die Eigentümerspalten der Ahnentafeln müssen vollständig ausgefüllt sein. (*Meldepflicht muss erfüllt sein.*) Nach Eingang und Überprüfung der Wurfmeldung werden die Ahnentafeln von der ZLBS angefertigt. Die hierfür entstandenen Kosten werden dem Züchter in Rechnung gestellt und müssen innerhalb der gesetzten Frist beglichen werden. Wird die Zahlungsfrist überschritten sind automatisch 10,00 € pro Welpen zusätzlich zu entrichten. Ist die Rechnung für die Ahnentafeln nach Fristablauf der ersten Mahnung noch nicht beglichen, wird die Zuchtbuchsperrung beantragt.

D.) Wurfabnahme

Es sind alle Angaben und Auskünfte, auch über bereits tote Welpen, zu machen. Soweit der zuständige Zuchtwart nicht erreichbar ist, ist der Hauptzuchtwart zu benachrichtigen, damit er einen geeigneten Zuchtwart mit der Wurfabnahme beauftragen kann. Hat eine Abteilung keinen Zuchtwart, ist der LG Zuchtwart für die Wurfabnahme zuständig. Die Würfe von Zuchtwarten des DV e.V. müssen - im Einvernehmen mit dem Hauptzuchtwart - durch einen anderen Zuchtwart des DV e.V. abgenommen werden.

E.) Welpen-Abgabe

Die Welpen können frühestens mit Vollendung der achten Lebenswoche abgegeben werden. Alle bis dahin erforderlichen Impfungen, incl. SHLP, sind schriftlich nachzuweisen (*Impfpass/Haustierausweis*).

Der gesamte Wurf (Ammenwelpen inbegriffen) ist vom Tierarzt mit einer Chip-Nummer vor der Endabnahme des Wurfes zu kennzeichnen. Eine schriftliche Bestätigung vom Tierarzt ist der Wurfmeldung beizufügen.

V. Zuchtwarte

1. Alle Zuchtwarte sind Funktionäre des Dobermann-Verein e. V.
2. Die Abteilungs- und Landesgruppenzuchtwarte werden von der jeweiligen Gliederung vorgeschlagen. Sie müssen über entsprechende Züchterfahrung der Dobermann-Rasse verfügen und im Regelfall in Zusammenarbeit mit dem Landesgruppenzuchtwart bzw. Hauptzuchtwart tätig gewesen sein (Mindestzahl sechs bis acht komplette Wurfabnahmen). Hierüber sind entsprechende Aufzeichnungen zu führen. Erst nach Bestätigung durch den Hauptzuchtwart kann der Zuchtwart in der jeweiligen Gliederung tätig werden. Der Hauptzuchtwart hat das Recht, Zuchtwarte jederzeit abzurufen.
3. Die Zuchtwarte sollen die Züchter in Fragen der Haltung und Zucht der Dobermänner beraten. Sie haben die Einhaltung der Bestimmungen für die Benutzung des Zuchtbuches und der Zuchtbestimmungen des DV e.V. zu überwachen. Die Zuchtwarte haben der ZLBS für alle die Züchter betreffenden, zuchtrelevanten Fragen wahrheitsgetreu zu beantworten und ggf. erforderliche Schriftstücke und Nachweise (Berichte, Urkunden und etc.) nach Erstellung weiter zu leiten.
4. Die Zuchtwarte haben die Würfe in ihrem Bereich in der ersten Lebenswoche zu besichtigen und die Endabnahme zwischen Ende der siebten und achten Lebenswoche vorzunehmen. Zwischenbesichtigungen können vom Hauptzuchtwart angeordnet und müssen vom Zuchtwart durchgeführt werden. Die Besichtigungen haben in der Regel unangemeldet zu erfolgen.
5. Bei der Endabnahme des Wurfes, die erst nach der siebten. Lebenswoche der Welpen erfolgen darf, hat der Zuchtwart, die vom Züchter vorbereiteten Unterlagen sorgfältig zu prüfen.
6. Die Chip Nummern der Welpen sind in der Wurfmeldung einzutragen und die Bestätigung vom Tierarzt über das Chipen der Wurfmeldung beizulegen. Die Wurfbegutachtung ist vom Zuchtwart entsprechend den vorgegebenen Spalteneintragungen sorgfältig und ausführlich auszufüllen. Es ist darauf zu achten, dass bei den Eintragungen auf dem Wurfmeldeschein immer mit den Rüden und der entsprechenden Farbreihenfolge begonnen wird. (z.B.: R-schwarz, R-braun, H-schwarz, H-braun etc.)
7. Der Zuchtwart hat pflichtgemäß zu prüfen und zu erklären, dass gegen die Wurfeintragung keine Bedenken bestehen. Weiterhin sind die vom Hauptzuchtwart von Fall zu Fall geforderten besonderen Ermittlungen und Erhebungen gewissenhaft vorzunehmen.
8. Der Zuchtwart darf einen Wurf nur abnehmen, wenn die Ohren und die Rute der Welpen nicht kupiert sind. Er hat dies in den Unterlagen ausdrücklich zu bestätigen. Sichtbare Veränderungen sind dem LG-Zuchtwart sofort schriftlich mitzuteilen (z.B. Knickrute) und die entsprechenden Bestätigungen des zuständigen Amts-Veterinärs - (siehe I.B.6.) - beizulegen. Weiterhin muss der Zuchtwart bestätigen, dass er die Impfpässe mit den entsprechend vorgenommenen Impfungen eingesehen hat.
9. Dem Zuchtwart sind die, ihm aus Anlass seiner Tätigkeit entstandenen Barauslagen/Spesen wie unter II 13 zu erstatten.
10. Der Zuchtwart hat das Recht, die Zuchtstätte jederzeit – auch unangemeldet - im Beisein des Züchters zu betreten. Er kann verlangen, dass ihm der gesamte Zwingerbestand vorgeführt wird.

VI. Ahnentafeln

1. Die Ahnentafeln werden von der ZLBS des DV e.V. angefertigt.
2. Jede Ahnentafel ist Eigentum des DV e.V. und wird dem jeweiligen Eigentümer des Hundes oder sonstigen Berechtigten, zu treuen Händen übergeben.
3. Die ZLBS kann jederzeit die Vorlage der Ahnentafel verlangen.
4. Das Besitzrecht an der Ahnentafel richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
5. Bei Verkauf eines Hundes ist die Ahnentafel, ohne jede Nachzahlungsforderung, an den Käufer auszuhändigen.
6. Jeder Eigentumswechsel muss deshalb auf der Ahnentafel in der entsprechenden Spalte vermerkt werden.
7. Verantwortlich für die Eintragung ist der Verkäufer.
8. Der Eigentumsnachweis muss lückenlos sein.
9. Die Ahnentafel ist nur gültig, wenn sie vom Zuchtbuchführer und Züchter eigenhändig unterschrieben und der jeweilige Eigentümer des Hundes eingetragen ist. Die Ahnentafel ist eine Urkunde im juristischen Sinne. Wer diese unbefugt ändert, manipuliert oder nachfertigt, macht sich strafbar. (siehe III.B.2.)
10. In Verlust geratene Ahnentafeln werden für ungültig erklärt.

11. Nach Veröffentlichung des Verlustes der Ahnentafel in der Vereinszeitschrift "Unser Dobermann", fertigt die Zuchtbuchstelle - nach sorgfältiger Prüfung des Antrages (der nur vom Züchter gestellt werden kann) und nach Ablauf der 4wöchigen Einspruchsfrist - gegen Gebühr eine Zweitschrift an.
12. Für schriftlich begründete Einsprüche gilt eine Frist - ab Veröffentlichung - von vier Wochen. Bei begründetem Einspruch erhöht sich die Frist, bis zur endgültigen Klärung des Einspruchs.
13. Ahnentafeln von verstorbenen oder in Verlust geratenen Hunden sind - unter Angabe von Gründen (z.B. Todesursache, etc.) - umgehend und ohne Aufforderung an die ZLBS einzusenden. Auf Wunsch wird die ungültig gemachte Ahnentafel – gegen Rückporto (frankiertes Rückkuvert) - zurückgeschickt.
14. Für Hunde aus Leistungszucht werden Ahnentafeln mit dem gesonderten Aufdruck „Leistungszucht“ bzw. bei Leistungs- und Körzucht in der Farbe rosa ausgestellt.

VII. Übernahme von ausländischen Dobermann-Hunden aus Mitgliedsländern der FCI

Zulassungsbestimmungen:

1. Nach den geltenden Bestimmungen unterliegt die Aufnahme von ausländischen Dobermann-Hunden in das Zuchtbuch des DV, den Richtlinien des Internationalen Zuchtrechts der FCI.
2. Mitgliedschaft des Eigentümers im DV und Ahnentafel des Hundes eines der FCI angehörenden Klubs sind erforderlich.
3. Es werden ausschließlich gesunde Hunde zur Übernahme zugelassen.
4. Der Hund muss durch eine deutlich lesbare Tätowierung und / oder Chip-Nummer gekennzeichnet sein. Für alle Hunde mit Wurfdatum ab 14. Juli 2011 ist die Kennzeichnung mittels Mikrochip Pflicht.
5. Die Tätö- und Chip-Nummer ist in alle relevanten Unterlagen einzutragen.
6. Eine Blutprobe für die DNA Abstammungsnachweis / Abstammungsprofil durch einen DV Zuchtrichter oder einen DV Zuchtwart muss abgegeben werden. Die dafür anfallenden Kosten trägt der Eigentümer.
7. Die Teilnahme an Zuchttauglichkeitsprüfungen (ZTP) richtet sich nach den besonderen Zulassungsbedingungen (siehe ZTP-Ordnung).
8. Die „STARTER-ZTP“ wird in Deutschland nicht als Zuchtzulassung anerkannt
9. Ausländische Dobermann-Hunde können unter Erfüllung aller genannten Voraussetzungen in das Deutsche Zuchtbuch übernommen werden:
 - a. Die korrekte Anschrift des Eigentümers – dessen Hauptwohnsitz in der BRD sein muss - muss vorliegen
 - b. Der Eigentümer reicht die Original-Ahnentafel des Hundes, eine „Auslands-Anerkennung“ des FCI-Dachverbandes aus dem Herkunftsland des Hundes und eine Bestätigung über die abgenommene Blutprobe bei der ZLBS ein.
10. Für amerikanische Importhunde und Dobermann-Hunde, die amerikanische Elterntiere haben, müssen zusätzlich die Ergebnisse der Herz- und Blutuntersuchung einer, vom DV besonders ausgewählten und empfohlenen, entsprechend benannten Universitäts-Tierklinik vorliegen. Dem Dobermann-Verein e.V. obliegt die Auswahl und Anerkennung solcher Kliniken. Die aktuellen, deutschen Universitäten können bei der ZLBS oder beim Hauptzuchtwart angefragt werden.

VIII. Registrierung

1. Es können Dobermannhunde, deren Herkunft nicht eindeutig nachzuweisen ist, in ein Register aufgenommen werden.
2. Ein registrierter Dobermann kann an Zuchtschauen und Leistungsprüfungen teilnehmen.
3. Der zu registrierende Hund muss einem deutschen DV Zuchtrichter zur Phänotyp-Bestimmung vorgeführt werden.
4. Die korrekte Anschrift des Eigentümers muss vorliegen.
5. Ein registrierter Hund kann keinesfalls an einer ZTP teilnehmen.
6. Der Hund muss durch eine Chip-Nummer gekennzeichnet sein.
7. Ein Impfpass mit allen relevanten Impfnachweisen ist vorzulegen.
8. Die Tätö- und/ oder Chip-Nummer ist in alle relevanten Unterlagen einzutragen.

IX. Sperrung des Zuchtbuches

Mitgliedern und Nichtmitgliedern kann bei Verstößen eine Zuchtsperre verhängt werden. Bei Verstößen gegen eine oder mehrere dieser Ausführungsbestimmungen wird das Zuchtbuch für einen bestimmten Zeitraum oder auf Dauer gesperrt.

Einer mit Zuchtbuchsperrung belegten Person wird untersagt, das Züchterrecht für eine belegte Hündin an eine andere Person abzutreten. Mit dem Eintritt einer Zuchtbuchsperrung wird automatisch auch die Sperrung weiterer im Eigentum einer solchen Person stehenden Hunde verbunden. Rüden, die im Eigentum einer Person stehen, für die das Zuchtbuch des DV gesperrt ist, dürfen nicht zum Decken verwendet werden. Hündinnen im Eigentum einer mit Zuchtbuchsperrung belegten Person dürfen nicht in Zuchtmiete gegeben bzw. genommen werden. Bei Zuwiderhandlung hat der Mieter - in entsprechender Anwendung des § 27B BGB - ein Verschulden des Vermieters, bei der Erfüllung der sich aus der Zuchtordnung ergebenden Verbindlichkeiten in gleichem Umfang zu vertreten.

Die Entscheidung über eine Zuchtbuchsperrung sowie über die Höhe einer Geldstrafe trifft der Ehrenrat in Absprache mit dem HZW des Dobermann-Verein e.V.

X. Gebührenfestsetzung

1. Der Beitrag für die Benutzung des Zuchtbuches wird vom DV-Präsidium festgesetzt.
2. Die Veröffentlichung erfolgt jeweils in der Vereinszeitschrift des DV e.V.
3. Züchter, die nicht Mitglieder des Dobermann-Verein e.V. sind, zahlen die jeweils dreifache Gebühr, der für DV-Mitglieder festgesetzten Gebühr.

XI. Gebühren

Alle Gebühren entnehmen Sie bitte der jeweils gültigen DV-Gebührenordnung

XII. Formulare

- a) Ahnentafel (*Pedigree*)
- b) Belegmeldung
- c) Deck – Urkunde
- d) Genehmigung zur „künstlichen Befruchtung“
- e) Meldeschein für Ammenaufzucht
- f) Übernahmeantrag für DNA
- g) Wurfmeldung
- h) Zuchtmietvertrag
- i) Zwingerschutzantrag

XIII. Schlussbestimmungen:

Bei Zuchtvergehen, eventuellen Zuchtsperren sowie Geldstrafen oder andere Ordnungswidrigkeiten die gegen die ZO verstoßen entscheidet immer der Ehrenrat in Verbindung mit dem HZW. Die Höhe der Geldstrafe und/oder Zuchtsperre richtet sich je nach Verstoß.

Diese ZO ist gültig ab dem 01.07.2016 und löst alle bisherigen Bestimmungen ab.

© 2011 copyright by Dobermann-Verein e.V., Hauptgeschäftsstelle München - Urheberrecht -

Dieses Dokument ist urheberrechtlich nach deutschem Urheberrecht geschützt. Veröffentlichung, Vervielfältigung, Nachdruck sowie Verbreitung, auch einzelner Textpassagen, ohne schriftliche Genehmigung des Dobermann-Verein e.V. ist ausdrücklich verboten. Jedwede nicht autorisierte Nutzung durch andere Personen sowie Verfremdung sind ausdrücklich untersagt.“

XIV. Erklärung der Abkürzungen

DV	Dobermann-Verein
DZB	Deutsches Zuchtbuch
e.V.	eingetragener Verein
FCI	Fédération Cynologique Internationale
Ggfls.	Gegebenenfalls
HZW	Hauptzuchtwart
KB	Künstliche Befruchtung
Reg.	Registrierung
VDH	Verband für das Deutsche Hundewesen e.V.
vWD	von Willebrands Dissae
Zuzgl.	Zuzüglich
ZB	Zuchtbuch
ZLBS	Zucht- und Leistungsbuchstelle
ZO	Zuchtordnung
ZR	Zuchtrichter
ZW	Zuchtwart(e)

Index:	Seite:	
	Präambel	1
I.	Zuchtbestimmungen	1-4
II.	Zwingerschutz	4-5
III.	Züchter- und Zuchtrecht	5-6
IV.	Pflichten des Züchters	6
V.	Zuchtwarte	6-7
VI.	Ahnentafeln	7-8
VII.	Übernahme	8
VIII.	Registrierung	8
IX.	Sperrung des Zuchtbuches	8-9
X.	Gebührenfestsetzung	9
XI.	Gebühren	9
XII.	Formulare	9
XIII.	Schlußbestimmungen	10
XIV.	Erklärung der Abkürzungen	10